

Verschiedenes

R. MANZ (Düsseldorf): Schwere Schädigungen durch Kurznarkotikum.

H. SACHS (Münster): Mißhandlungen.

Frau E. TRUBE-BECKER (Düsseldorf): Selbsttötung als entschädigungspflichtige Unfallfolge.

Wenn wir begutachtend Kausalreihen beurteilen, um die Feststellung von Rechtsfolgen zu erleichtern oder sogar erst zu ermöglichen, haben wir uns immer wieder mit der Problematik des Verhältnisses aller Bedingungen eines rechtserheblichen Erfolges zueinander zu befassen. Die Gesetze schweigen darüber, wann ein ursächlicher Zusammenhang anzunehmen ist. Rechtslehre und Rechtsprechung befassen sich damit, diese Lücken auszufüllen. Die in der Vergangenheit dabei entstandenen herrschenden Meinungen haben die angesprochene Problematik insbesondere wohl deshalb nicht vermindert, weil sie mit der philosophisch-logischen und naturwissenschaftlichen Auffassung, daß Ursache die Gesamtheit aller Bedingungen ist, nicht voll übereinstimmen. Die Lehre von der Gleichheit aller Bedingungen, die sog. Äquivalenzlehre, ist im wesentlichen nur im Strafrecht herrschend. Sie ist dort erträglich, weil der Täter nur für Verschulden haftet. Für das bürgerliche Recht wird die Äquivalenztheorie als zu weit gespannt angesehen, da das einschränkende Regulativ der Schuld als Voraussetzung der Haftung fehlt. Ursache ist hier nur die Bedingung, die allgemein und erfahrungsgemäß geeignet ist, unter Berücksichtigung gegebener oder zukünftiger Gesichtspunkte (nach Betrachtung eines objektiven Beurteilers) den betreffenden Erfolg herbeizuführen. Ursache ist damit nur die Bedingung, die mit dem Erfolg in einem adäquaten Zusammenhang steht. Im Zivilrecht gilt also die Adäquantheorie, der sich schließlich auch die Rechtsprechung im Versicherungsrecht mit einer Abweichung bemächtigt hat. Hier sind nur solche Ursachen adäquat und damit rechtserheblich, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt *wesentlich* mitgewirkt haben. Unwesentliche Glieder der Kausalreihe werden ausgeschieden.

Schon an den wiedergegebenen Formulierungen zeigt sich die Schwierigkeit ihrer Abgrenzung zueinander. Es befriedigt deshalb, daß in der Rechtsprechung eine Entwicklung erkennbar wird, welche die bestehenden Unterschiede abzubauen scheint. Diese Entwicklung soll an einem praktischen Fall verdeutlicht werden.